

# RS Vwgh 1999/10/18 96/10/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1999

## Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

NatSchG Slbg 1993 §47 Abs1 litg;

ROG Slbg 1992 §24 Abs8 lita;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Ansuchen auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung im Hinblick auf § 47 Abs 1 lit g Slbg NatSchG 1993 und § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen, wenn die nach § 24 Abs 3 Slbg ROG 1992 erforderliche Bewilligung nicht vorgelegt wird (vgl zur gleich lautenden Vorgängervorschrift E 16.12.1996, 93/10/0011). Die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides hängt somit insbesondere davon ab, dass die raumordnungsrechtliche Ausnahmebewilligung ERFORDERLICH war. Ob dies der Fall ist, ist anhand der raumordnungsrechtlichen Regelungen zu untersuchen.

## Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100199.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>